

stimmung in §. 5. unter g des Entwurfs gedeckt, wonach der totale oder partielle Abdruck von Briefen, wenn solcher zur Wahrung eines erweislichen rechtmäßigen persönlichen oder vermögensrechtlichen Interesses des Adressaten durch diesen selbst oder im Auftrage desselben (im Namen des Letztern) erfolgt, für zulässig erklärt wird. In allen andern Fällen hat man nicht einzusehen vermocht, weshalb die Erlaubniß des Verfassers zu öffentlicher Mittheilung seines Werkes umgangen werden soll.

In §. 7. des Entwurfs ist die Dauer des ausschließenden Rechts abweichend von der Fassung des Börsenvereinsentwurfs (II. §§. 7. und 8.) dahin normirt worden, daß der Schutz des Gesetzes gegen Nachdruck für die Lebensdauer des Urhebers und bis zum Ablaufe des 30. Jahres nach dem Tode desselben gewährt wird. Es ist unangemessen erschienen, in einem besondern Paragraphen dem Urheber selbst den Schutz für seine Lebenszeit und hinterher den Erben desselben für 30 Jahre nach dem Tode zu gewähren. Denn die Erben haben einen Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck nur als Repräsentanten, also aus der Person des Urhebers; jene Theilung der Disposition würde den Schein erwecken, als sollte den Erben aus eigener Person ein Schutz gewährt werden, was auf keine Weise zulässig ist. Hätte z. B. der Urheber sein Recht auf einen andern durch ein Geschäft unter Lebenden übertragen, so würde diesem Singularsuccessor auch die dreißigjährige Frist nach dem Tode des Urhebers zu flatten kommen, nicht aber den Erben.

§. 17. enthält die Bestimmung, daß, wenn ein Werk in mehreren Auflagen erschienen ist, jede derselben gegen Nachdruck geschützt ist, so lange noch eine Auflage des Werkes des gesetzlichen Schutzes genießt, und daß dies selbst dann gilt, wenn eine Auflage für sich allein, z. B. wegen Anonymität oder Pseudonymität, bereits als literarisches Gemeingut zu betrachten wäre. Diese Bestimmung ist in den bisherigen Gesetzgebungen nicht ausdrücklich enthalten gewesen. Dem Geiste der zu Grunde liegenden Prinzipien entspricht sie aber jedenfalls. Es kann bei den verschiedenen Fristen, welche gegen Nachdruck vorgeschrieben sind, geschehen, daß eine frühere Auflage, welche aus irgend einem Grunde vielleicht nur einen dreißigjährigen Schutz vom Erscheinen an genießt, an sich bereits der allgemeinen Nachdrucksfreiheit anheimgefallen sein würde, während eine spätere Auflage, bei der die regelmäßige Frist bis zum 30. Jahre nach dem Tode des Verfassers zur Anwendung kommt, noch eines Schutzes genießt. Sofern beide Auflagen völlig mit einander übereinstimmen, würde es auch ohne eine ausdrückliche Bestimmung unzweifelhaft sein, daß die Reproduktion der ältern schutzlos gewordenen Auflage stets auch als Nachdruck der neuern noch geschützten Auflage anzusehen sein würde. Wenn dagegen Aenderungen in der spätern Auflage sich finden, so ist diese Frage, sofern die Reproduktion der ältern Auflage theilweise mit dem Inhalte der neuern übereinstimmt, nicht ganz so unzweifelhaft, und darum ist die getroffene Disposition nützlich erschienen.

§. 19. enthält folgende Disposition: „Wer wissentlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck in der Absicht, denselben zu verbreiten, veranstaltet, ist den Autor oder seinen Rechtsnachfolger vollständig zu entschädigen verpflichtet. Wer nur durch Zufall den Nachdruck eines andern Werkes veranstaltet hat, ist verpflichtet, dem Autor oder seinem Rechtsnachfolger dasjenige herauszugeben, um was er durch jenen Nachdruck bereichert worden ist.“ In den Motiven wird ausgeführt, daß in den ältern Gesetzgebungen keine genauere Rücksicht auf die verschiedenen Gründe der criminalrechtlichen Zurechnung bei dem Vergehen des Nachdrucks genommen worden ist, daß man sich vielmehr meist damit begnügt hat, eine Strafe und eine Pflicht zum Schadenersatz ohne weitere Abstufung der Strafe, je nach der Schwere der Verschuldung anzuordnen. Auch der Leipziger Börsenvereinsentwurf (§. 19.) unterscheidet weder *dolus* noch *culpa*. Es wird als ein Verdienst der Bundescommission (§. 37.) bezeichnet, zuerst einen gesetzlichen Unterschied zwischen *dolosum*, *culpösem* und *casuellem* Nachdruck anerkannt zu haben. Die Pflicht zum vollen Schadenersatz ist die civile Folge des im Nachdrucke enthaltenen Delicts; sie muß nach allgemeinen Grundsätzen überall geleistet werden, wo eine civilrechtlich zu vertretende *culpa* vorhanden ist. Daher ist auch nicht bloß wegen *dolus*, sondern auch wegen *culpa* die Pflicht zum Schadenersatz ausgesprochen worden. Es kann aber leicht geschehen, daß ein Verleger trotz aller nach seiner Ansicht angenommenen Sorgfalt einen Nachdruck wider sein eigenes Wissen veranstaltet. Der Verfasser des ihm in Verlag gegebenen Manuscripts kann ihn über die angebliche Originalität des Werkes täuschen. Hier ist es unbillig erschienen, den unschuldigen Verleger eines solchen Nachdruckes zum vollen Erfasse des Schadens, der dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger allerdings durch ihn zugefügt worden ist, für verpflichtet zu halten. Nur das, was durch den casuell unternommenen Nachdruck an den Verleger des Letztern gekommen, d. h. soweit dieser bereichert ist, ist er schuldig an den Berechtigten herauszugeben.

In §. 25. ist die Vollendung des Nachdrucks in den Moment der wirklichen Herstellung der Nachdruckseremplare gelegt worden. Bei den Beratungen im Schoße des literarischen Sachverständigenvereins ist von einer Seite hervorgehoben worden, daß nicht die Herstellung, sondern das

Vorfinden der Nachdruckseremplare als Vollendung des Vergehens anzusehen sei. Denn bei der kurzen dreijährigen Verjährung, binnen welcher die Klage gegen Nachdruck erlösche, sei Gefahr vorhanden, daß während dieser Zeit vor der Entdeckung verborgene Exemplare nach Ablauf der Verjährung in den Verkehr traten und nunmehr nicht verfolgt werden könnten. Allein es wird als eine Anomalie bezeichnet, die Perfection eines Vergehens von der Handlung eines Dritten, nämlich von der Entdeckung des Beschädigten oder von der Beschlagnahme der Behörde abhängig zu machen. Die Gefahr, daß die Verjährung vor der Entdeckung des Nachdruckes ablaufen könne, ist durch die in §. 38. enthaltene Vorschrift beseitigt, wonach die Verjährung der Nachdrucksklage so lange nicht läuft, als Exemplare des Nachdrucks vorrätzig und nicht mit Beschlag belegt sind.

Da von Seiten kleinerer Staaten der Einwand erhoben werden kann, daß die Bildung von Sachverständigenvereinen aus Schriftstellern und Buchhändlern, die §. 35. des Entwurfs vorschreibt, aus Mangel geeigneter Persönlichkeiten auf praktische Schwierigkeiten stoße, ist zugleich die Bestimmung getroffen worden, daß den einzelnen Staaten überlassen bleibt, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen oder sich mit denselben zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigenvereine zu verbinden. Nur an Staaten des Norddeutschen Bundes kann, wie es in den Motiven heißt, dieser Anschluß zugelassen werden. Denn in den süddeutschen Staaten würden wenigstens nach der augenblicklichen Sachlage die etwa vorhandenen Sachverständigenvereine nicht auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes, sondern auf Grund der alten Bundesbeschlüsse oder des bayerischen Gesetzes vom 28. Juni 1865 in Wirksamkeit treten. Es wäre aber mißlich, den einem fremden, materiell abweichenden Rechtsgebiete angehörigen Sachverständigen zu einer so hervorragenden Rolle zu berufen, wie sie das gegenwärtige Gesetz jenem Vereine in allen Nachdruckssachen zuertheilt. Wenn vielleicht in einem süddeutschen Staate das gegenwärtige Gesetz im Wesentlichen adoptirt werden sollte, so würde der Anschluß eines dem Norddeutschen Bunde angehörigen Staates allerdings nicht zu beanstanden sein. Aber für diesen vorläufig nur in der allgemeinsten Möglichkeit vorhandenen Fall kann im entscheidenden Momente noch durch Abschluß von Verträgen oder durch Abänderung des §. 35. nachgeholfen werden.

Miscellen.

Wieder ein unbekannter Colleague. — Das Börsenblatt hat in letzter Zeit wiederholt schätzenswerthe Beiträge zur Vervollständigung des Schulzischen Adressbuches geliefert. Ich befinde mich in der glücklichen Lage, dem deutschen Buchhandel durch nachfolgendes Inserat ein neues Mitglied vorstellen zu können.

Anzeige und Empfehlung. Unterzeichneter zeige dem geehrten Publicum an, daß bei mir immerwährend schöne sehr interessante Bücher zu abonniren sind, z. B. der Jäger zu Königgrätz; der Brandstifter; Wilhelm Tell; die schöne Schottin; Maria Stuart oder ein blutiges Opfer der Eifersucht; evangelisches Hauspredigtbuch; die Illustrierte Welt u. s. w. Ferner zeige ich noch an, daß ich Zöpfe, Chignons und aller Arten Haargemälde mache, auch kaufe ich aller Arten abgeschnittene und aufgekämmte Haare zu guten Preisen an. Zu zahlreichem Zuspruch empfiehlt sich Gottl. Friedli, Friseur, beim obern Thor in Liestal (Schweiz).

Wir können stolz sein, auch unter Künstlern Collegen zu wissen. a.

Personalnachrichten.

Herr C. A. Schmidt, Inhaber der Verlagsbuchhandlung Schmidt & Spring in Stuttgart, hat von dem König von Württemberg in Anerkennung seiner Leistungen im Gebiete des Verlagsbuchhandels, insbesondere im Fache der Jugendschriften, die große goldene Medaille für Kunst und Wissenschaften erhalten.

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

Englische Literatur.

- BARTON, J. K., the pathology and treatment of syphilis, chancroid ulcers, and their complications. 8. (Dublin.) London, Longmans. Cloth 7 s.
 BELLOWS, A. J., How not to be sick: a sequel to 'Philosophy of eating'. Post 8. London, Low. Cloth 7 s. 6 d.
 BICKMORE, A. S., Travels in the East Indian Archipelago; with maps and illustrations. 8. London, Murray. Cloth 21 s.